



Ansuchen für außerschulische Benutzung von Schullokalen

DER/DIE UNTERFERTIGTE			
Vorname		Nachname	
Straße			Hausnr.
PLZ	Gemeinde	Telefon-/Handynr.	
In der Eigenschaft als		Organisation/Vereins	
ERSUCHT			
<i>im Sinne der Richtlinien laut Stadtratsbeschluss Nr. 511 vom 08.04.1998 um die unentgeltliche, außerschulische Benutzung folgender Struktur</i>			
<input type="checkbox"/> Kindergartenküche			
<input type="checkbox"/> Schulausspeisung Dantestraße 41/A			
<input type="checkbox"/> Schulausspeisung „St. Michael“, Fischzuchtweg 18/A			
<input type="checkbox"/> Schulausspeisung „Michael Pacher“, Maria-Montessoristraße 2			
<input type="checkbox"/> Schulausspeisung „Rosmini“, Widmannbrückengasse 1			
am	von	bis	
zwecks Abhaltung folgender Veranstaltung			
DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN UND ERSATZERKLÄRUNGEN			
Die Organisation ist von der Stempelsteuer befreit, da sie eine sog. ONLUS Organisation ist bzw. eine ehrenamtlich tätige Organisation, die von Rechts wegen als ONLUS zu betrachten ist (GvD Nr. 460/1997).			
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN			
„Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: www.bressanone.it/de/privacy oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.“			
ERKLÄRUNGEN			
Der/Die Unterfertigte erklärt:			
– dass die Angaben der Wahrheit entsprechen sowie feststellbar und belegbar sind – Art. 43 des D.P.R. Nr. 445/2000 i.g.F.;			
– in Kenntnis zu sein, dass bei Abgabe unwahrer Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden und Dokumenten, die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden – Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 i.g.F.;			

Zustimmung des/der zuständigen Kochs/Köchin:

Unterschrift

Datum

Der/Die Antragsteller/in

Notwendige Unterlagen:

- *Unterzeichnete Benutzungsbedingungen*
- *Kautions (Gutschrift, Scheck, Überweisung usw.)*

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHULLOKALEN

(genehmigt mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 511/08.04.1998)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Im Rahmen des Art. 12 der Verordnung für die Gewährung von Beiträgen werden die Bewilligungen zur Benützung von Schullokalen für Veranstaltungen von Vereinen oder Körperschaften ohne Gewinnzwecke verfügt.</p> <p>2. Das schriftliche Ansuchen, auf Stempelpapier, um Benützung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden muss mindestens zehn Tage vor dem beantragten Termin der Gemeinde - Amt für Öff. Unterricht und Kultur - vorgelegt werden und die folgenden wesentlichen Bestandteile aufweisen:</p> <p>a. Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Schuldirektion für Schulräume</p> <p>b. Zustimmung der zuständigen Köchin für Schulausspeisung mit Küche</p> <p>c. Hinterlegung des Betrages von Euro 258,23 als Kautions für eventuelle Schäden. Die Gemeindeverwaltung hat die Möglichkeit, auch Schecks, Bankfidejussionen usw. anzunehmen.
Die besagte Summe wird dem Verantwortlichen rückerstattet, falls im Rahmen der Veranstaltung keine Sachschäden verursacht und die Reinigung der Lokale regelmäßig durchgeführt wurde.</p> <p>d. Einzahlung eines Betrages als Rückvergütung der Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Überwachung des gesamten Schulgebäudes, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Euro 41,32 für Mehrzwecksäle oder Turnsäle.• Euro 51,65 für die Benützung von Schulausspeisungen, falls diese nicht nur als Behelfsräume benützt werden.• Euro 15,49 für die Benützung von Mehrzwecksälen und Turnsälen in den Fraktionen. <p>Die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Beträge besteht nur für Veranstaltungen mit Eintrittsgeld.</p> <p>e. Annahme mit Unterzeichnung der Benützungsbedingungen.</p> | <p>3. Unvollständige oder außerhalb Termin eingereichte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>4. Die Benützung der Schullokale für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke ist unentgeltlich, mit Ausnahme der Fälle sub 2.d). Der Organisator muss die Aufräumung der benützten Lokale besorgen und dieselben in ordentlichem und sauberem Zustand wieder der Schule übergeben.</p> <p>5. Der Organisator muss selbst die notwendigen Ermächtigungen bei der Polizeibehörde, S.I.A.E. usw. einholen.</p> <p>6. Verstärkungsanlagen dürfen nur mit geringer Lautstärke und ausschließlich bis Mitternacht benützt werden</p> <p>7. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur unter Beachtung des Jugendgesetzes gestattet. Der Ausschank von superalkoholischen Getränken ist verboten.</p> <p>8. Die Veranstaltung muss um Mitternacht abgeschlossen und der Saal bis 01.00 Uhr geräumt sein.</p> <p>9. Jede Schulklasse darf im Laufe eines Schuljahres nur einmal einen Saal für Veranstaltungen benützen</p> <p>10. Die Gemeinde als Eigentümerin der Lokale ist während der außerschulischen Veranstaltungen von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen enthoben.</p> <p>11. Unregelmäßigkeiten bei der Benützung von Lokalen bringen den Ausschluss von weiteren Bewilligungen für zwei Jahre mit sich</p> <p>12. Die Benützungsbewilligungen werden vom zuständigen Assessor verfügt und die entsprechenden Scheinausgaben und -einnahmen kumulativ zur Kenntnismahme dem Gemeindeausschuss vorgelegt.</p> |
|---|---|

Datum

Der/Die Antragsteller/in